

A background image of a water splash, showing a central column of water rising from a circular pool of water, with ripples spreading outwards. The water is a clear, light blue color.

Statuten

Gemeindeverband Abwasserreinigung Oberes Wiggertal

vom 21. November 2008

I. VERBAND UND VERBANDSGEMEINDEN

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden

Der „Gemeindeverband für Abwasserreinigung Oberes Wiggertal“ ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Der Gemeindeverband besteht aus den Verbandsgemeinden Alberswil, Altishofen, Buttisholz, Dagmersellen, Egolzwil, Ettiswil, Grosswangen, Hergiswil, Luthern, Menznau, Nebikon, Schötz, Ufhusen, Wauwil, Willisau, Zell und der bernischen Gemeinde Gondiswil.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage mit den erforderlichen Verfahrensstufen samt Zuleitungskanälen und Spezialbauwerken (Verbandskanalnetz).

Art. 3 Wirkung rechtsetzender Erlasse und Beschlüsse des Verbandes

Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Verbandes gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.

Art.4 Austritt

Der Austritt kann unter Beachtung einer 5-jährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die ausgetretene Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf Anteile am Vermögen des Verbandes. Sie bleibt für ihre im Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verpflichtungen und für die anteilmässigen Investitionskosten haftbar.

Die austretende Gemeinde hat dem Verband den Betrag in der Höhe der gemäss kantonaler Richtlinie über die Finanzierung der Abwasserbeseitigung gebildeten oder zu bildenden Rückstellungen per Austrittsdatum zu überweisen.

Art. 5 Haftung für die Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

Sofern das Verbandsvermögen nicht ausreicht, haften die Einwohnergemeinden subsidiär und solidarisch, unter sich anteilmässig nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Kostenteiler.

II. ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung.
- b) Die Verbandsleitung.
- c) Die Kontrollstelle.

Art. 7 Amtsduer

Die Amtsdauer der Delegierten, der Verbandsleitung und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar nach der Neubestellung der Gemeinderäte.

Art. 8 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder der Verbandsleitung sind weder als Delegierte noch in die Kontrollstelle wählbar.

2. Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung, Entschädigung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Delegierten pro Verbandsgemeinde.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Gemeinden.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat als oberste Verbandsbehörde folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahlgeschäfte
 - 1. Wahl des Verbandspräsidenten und der Mitglieder der Verbandsleitung.
 - 2. Wahl der Kontrollstelle.
- b) Rechtsetzung
 - 3. Änderung der Statuten.
 - 4. Erlass von Rechtssätzen, welche die Verbandsgemeinden verpflichten, soweit die Statuten nicht die Verbandsleitung dazu ermächtigen.
- c) Finanzgeschäfte
 - 5. Festsetzung des Voranschlages und Bewilligung von Nachtragskrediten.
 - 6. Bewilligung von Sonder- und Zusatzkrediten.
 - 7. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen.
- d) Oberaufsicht
 - 8. Genehmigung der Jahresrechnung.
 - 9. Genehmigung von Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
 - 10. Genehmigung von Rechenschaftsberichten.
 - 11. Kenntnisnahme von Jahresbericht
 - 12. Kenntnisnahme Jahresprogramm und Finanz- und Aufgabenplan
- e) Übrige Geschäfte
 - 13. Aufnahme von Verbandsgemeinden.
 - 14. Auflösung des Verbandes.

Art.11 Wichtige Beschlüsse

Die Beschlüsse gem. Art. 10, Ziff. 3, 4, 13 und 14 sind wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Abs. 2 Gemeindegesetz. Die Delegierten holen bei Traktandierung dieser Beschlüsse die Ermächtigung ihrer Gemeinde ein.

Art. 12 Einberufung

Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt.

- a) Ordentliche Delegiertenversammlung im Herbst.
- b) Im Urnenverfahren nach den Regeln von Art. 13 für die Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) wenn dies mindestens ein Viertel der Delegierten oder die Gemeinderäte von wenigstens sechs Gemeinden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bei der Verbandsleitung schriftlich verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Verbandsleitung spätestens 20 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Art. 13 Genehmigung der Jahresrechnung

Über die Genehmigung der Jahresrechnung wird in einem Zirkularverfahren analog dem Urnenverfahren gemäss kantonalem Stimmrechtsgesetz abgestimmt.

Die Verbandsleitung nimmt die nötigen Vorbereitungshandlungen vor und setzt die Termine und Fristen. Der Präsident sowie die anlässlich der letzten DV gewählten Stimmzähler bilden das Urnenbüro. Sie erwahren das Abstimmungsergebnis.

Die Jahresrechnung wird mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen genehmigt.

Wird die Jahresrechnung nicht genehmigt, verfährt die Verbandsleitung nach § 96 Gemeindegesetz und beruft eine ausserordentliche DV ein.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit wird zu einer zweiten Delegiertenversammlung eingeladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Art. 15 Massgebendes Mehr

Das massgebende Mehr berechnet sich aus der Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes erfordern eine zustimmende Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

Art. 16 Versammlungsbüro, Protokoll

Das Versammlungsbüro besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Protokollführer und mindestens zwei Stimmzählern.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss gibt und die von Teilnehmenden zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten soll.

Das Protokoll ist vom Verbandspräsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben, den Delegierten zuzustellen und an der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Art. 17 Verfahrensvorschriften

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, sind die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern über das Versammlungsverfahren sinngemäss anzuwenden.

3. Verbandsleitung**Art. 18** Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Die Verbandsleitung besteht aus dem Verbandspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

Die Verbandsleitung ist Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes und erledigt alle Verbandsgeschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen vor allem:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
- b) Vertretung des Verbandes nach aussen.
- c) Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen.
- d) Wahl und Beaufsichtigung des Personals.
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens und Festsetzung der Beiträge der Gemeinden.
- f) Angemessene Information der Öffentlichkeit.
- g) Zuzug von beratenden Personen, soweit für die Erledigung der Aufgaben nötig.

Die Verbandsleitung hat die Befugnis, im Rahmen ihrer vorstehenden Kompetenzen Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu erlassen.

Art. 20 Sitzungen, Beschlussfassung

Der Verbandspräsident beruft die Verbandsleitung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Art. 21. Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsleitung

Der Verbandspräsident führt den Vorsitz in den Verhandlungen der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung. Im Falle seiner Verhinderung wird ein Ersatz gewählt.

Im Übrigen regelt die Verbandsleitung die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder der Verbandsleitung sowie die gegenseitige Stellvertretung und die Zeichnungsbezeichnung der einzelnen Mitglieder in einem Reglement.

4. Kontrollstelle

Art. 22 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Revision der Jahresrechnung ganz oder teilweise einer Revisionsgesellschaft übertragen werden, welche mit der Kontrollstelle zusammenarbeitet.

Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle ergeben sich aus den §§ 23, 24 und 25 des Gemeindegesetzes.

III. Verbandsanlagen

1. Allgemeines

Art. 23 Grundsatz

Verbandsanlagen sind:

- a) Die Abwasserreinigungsanlage.
- b) Die Hauptsammelkanäle und Spezialbauwerke (wie Düker, Pumpwerke, Regenklärbecken), soweit diese gemäss bereinigtem Leitungskataster des Verbands-GEP im Eigentum des Verbandes stehen.

2. Bau der Anlagen

Art. 24 Grundsatz

Der Verband als Eigentümer der Abwasserreinigungsanlage baut allfällige Ergänzungs- und Erneuerungsanlagen, sowie die Verbandskanäle und Spezialbauwerke aufgrund des regionalen GEP (Verbands-GEP).

Art. 25 Anlagenkostenteiler

Die Anlagenkosten werden in Anwendung des am Tag der Beschlussfassung durch die DV gültigen Betriebskostenteilers von den Verbandsgemeinden getragen.

Art. 26 Akontozahlungen, Rückstellungen

Die Verbandsgemeinden müssen angemessene Akontozahlungen leisten. Bei Neubauten werden diese gemäss Baufortschritt den Gemeinden im Verhältnis des jeweils geltenden Betriebskostenteilers zusammen mit dem Betriebskostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Die Verbandsgemeinden sind gehalten, die nach der Massgabe der kantonalen Richtlinie über die Finanzierung der Abwasserbeseitigung nötigen Rückstellungen im Hinblick auf entstehende Kosten für den Bau oder die Erneuerung der Verbandsanlagen zu bilden.

Art. 27 Grundsatz

Alle Anlagen sind fachgemäss zu betreiben und zu unterhalten gemäss den Weisungen der Verbandsleitung und der kantonalen Fachaufsicht.

Art. 28 Betriebsrechnung

Sämtliche Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Verbandsanlagen sind der Betriebsrechnung zu belasten. Mit dem Betrieb der Anlagen zusammenhängende Erträge sind dieser Rechnung gutzuschreiben.

Art. 29 Betriebskostenverteiler

Die Grundlage für den Betriebskostenverteiler sind die hydraulischen, die biologischen und die Stickstoff-Einwohnergleichwerte. Der Betriebskostenverteiler wird von der Verbandsleitung jährlich überprüft und wenn notwendig angepasst. Für ausserordentliche Abwassereinleitungen können von den Gemeinden zusätzliche Gebühren verlangt werden. Die Gemeinden können diese dem Verursacher belasten.

Die Verbandsleitung unterbreitet mit den jährlichen Rechnungsauszügen auch den Betriebskostenverteiler.

Art. 30 Pflichten der Gemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

- a) ihr Kanalisationsnetz einwandfrei an die Verbandskanäle anzuschliessen und dauernd in fachgemässigem Zustand zu halten.
 - b) Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können, durch den Verursacher sofort beheben zu lassen.
 - c) Pannen bei gemeindeeigenen Anlagen sofort zu beheben und dem Klärpersonal zu melden.
 - d) wassergefährdende Betriebsunfälle sofort dem ARA Betriebspersonal zu melden.
 - e) nur solche Abwasser einzuleiten, die für die Anlagen und deren Betrieb unschädlich sind. Die einzuleitenden Abwasser haben den jeweils gültigen Grenzwerten der eidgenössischen Verordnung zu entsprechen.
-

- f) die Hauskläranlagen innert einer im Einvernehmen mit der Verbandsleitung festgesetzten Frist nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage auszuschalten.
- g) die Anschlüsse industrieller und gewerblicher Abwasser innerhalb oder ausserhalb der Bauzone vorerst der Verbandsleitung zur Bewilligung zu unterbreiten; dies gilt auch, wenn infolge Umbau oder Betriebsumstellung bei schon bestehenden Anschlüssen eine grosse Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist. Im Übrigen haben die Einleitungen der jeweils gültigen Grenzwerte der eidgenössischen Verordnung zu entsprechen.
- h) dafür besorgt zu sein, dass bei Industrie- und Gewerbebetrieben wie auch bei sämtlichen übrigen Bauten sauberes Wasser (z.B. Kühlwasser, Sickerwasser, Quellwasser, Bachwasser) nicht in die Schmutz- oder Mischwasserleitungen, sondern in ein Oberflächen-gewässer eingeleitet wird.
- i) die Reinigung der gemeindeeigenen Abwasseranlagen mit dem Verband zu koordinieren.
- k) Anweisungen der Verbandsleitung zu befolgen.

3. Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen

Art. 31 Überprüfen der angeschlossenen Anlagen

Der Verband ist berechtigt, die Gemeindekanalisationen und die Abwasseranlagen der an seine ARA angeschlossenen gewerblichen und industriellen Betriebe jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu überprüfen und Abwasserfachleute zu beauftragen, um Messungen vorzunehmen.

Art. 32 Haftung

Die Gemeinden haften dem Verband für Schäden, die sie oder Dritte (Grundeigentümer) in Missachtung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Weisungen verursachen.

IV. Finanzhaushalt

Art. 33 Gesetzliche Grundlagen

1 Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbandes richtet sich unter Vorbehalt der eidgenössischen Gesetzgebung und den vorliegenden Statuten nach dem Gemeindegesetz.

2 Die Rechnungslegung wird jedoch in Anlehnung an das Gesetz über die Korporationen nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) geführt. Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) kommen nicht zur Anwendung.

3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Rechnungsstellung

Die Verbandsleitung erstellt die Abrechnungen für Unterhalt und Betrieb in der Regel jährlich. Die Beiträge der Gemeinden sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Art. 35 Rechnungsablage

Die Jahresrechnung ist ab Einleitung des Zirkularverfahrens nach Art. 13 der Statuten mit dem Bericht der Kontrollstelle an einem geeigneten Ort zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art. 36 Nachtrags, Sonder- und Zusatzkredite

Für Ausgaben ausserhalb des Voranschlages ist grundsätzlich ein Nachtragskredit zu beschliessen. Die Verbandsleitung muss für Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zum Betrag von Fr. 50'000.– im Einzelfall und höchstens Fr. 100'000.– im Rechnungsjahr kein Nachtragskredit verlangen.

Für frei bestimmbare Ausgaben ist ein Sonderkredit zu beschliessen:

- a) wenn Ausgaben für mehr als ein Rechnungsjahr bewilligt werden sollen;
- b) wenn die massgebende Ausgabenhöhe Fr. 200'000.– übersteigt.

Reicht der Sonderkredit nicht aus, so ist ein Zusatzkredit durch die DV zu beschliessen, sofern der Mehrbetrag den bewilligten Kredit um 10 % übersteigt und nicht in der Kompetenz der Verbandsleitung nach Abs. 1 dieser Bestimmung liegt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 17. September 1993 und treten mit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Die Gemeinde Gondiswil wird für neue Rechte und Pflichten, die sich gestützt auf die Statutenrevision ergeben, nach Genehmigung der Revision durch die zuständige kantonale Stelle rückwirkend auf den Zeitpunkt gem. Abs. 1 verpflichtet. Kann die Genehmigung nicht erhältlich gemacht werden, kann die Gemeinde Gondiswil durch die Verbandsleitung auf Ende eines Jahres ausgeschlossen werden.

Art. 38 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
Bei Auflösung des Verbandes sind die Verbandsgemeinden an einem Aktiven- oder Passivenüberschusses im Verhältnis des aktuellen Kostenverteilers beteiligt.

Gemeindeverband für Abwasserreinigung Oberes Wiggertal

Der Präsident:

Der Protokollführer

Statutenänderungen

Datum	Artikel	Änderungsgrund
DV 21.11.2008	Gesamte Statuten	Generelle Statutengenehmigung
DV 10.11.2017	Art. 33	Regelung Rechnungsgrundlage HRM2
VL 01.01.2025	Art. 1	Bereinigung Verbandsgemeinden aufgrund Fusionen

Änderungen vorgenommen durch:

DV: Delegiertenversammlung

VL: Verbandsleitung